

Gebührenreglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

**beschlossen von der Verwaltungskommission
am 31. Oktober 2022, gültig ab 1. Januar 2023**

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren, welche die Pensionskasse Kanton Solothurn (nachfolgend Pensionskasse genannt) für besondere Aufwendungen nach dem Verursacherprinzip erhebt.

Art. 2 Fälligkeit und Verzug

¹ In Rechnung gestellte Beträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zahlbar.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent gemäss Art. 104 Abs. 1 OR zu bezahlen.

2. Gebühren

Art. 3 Art und Höhe

¹ Für folgende Aufwendungen erhebt die Pensionskasse Gebühren in untenstehender Höhe:

Wohneigentumsförderung		
Prüfung und Durchführung eines Vorbezugs zur Finanzierung von Wohneigentum je nach Aufwand	CHF	400–600
Durchführung einer Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	CHF	300
Kombination von Vorbezug und Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	CHF	500–700
Übertragung einer bestehenden Veräusserungsbeschränkung auf eine neue Liegenschaft		kostenlos
Abgaben an Dritte, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen (wie beispielsweise für eine Anmerkung im Grundbuch oder eine Hinterlegung von Anteilscheinen), hat die versicherte Person den Dritten direkt und zusätzlich zu bezahlen.		
Inkasso		
Zahlungserinnerung		kostenlos
Mahnung	CHF	100
Betreibungsbegehren	CHF	300
Fortsetzungsbegehren	CHF	300
Verwertungsbegehren	CHF	300
Ausarbeitung / Genehmigung eines Zahlungsplans		kostenlos
Überweisung von Versicherungsleistungen ins Ausland		
Bei Überweisung der Versicherungsleistungen auf ein Konto im Ausland werden die dafür anfallenden Überweisungsgebühren von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht.		
Teilliquidation		
Unkostenbeitrag für jede austretende Person	CHF	150
Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen	CHF	1'500
Die Kosten aus dem Teilliquidationsverfahren werden mit kollektiven Ansprüchen verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die Kosten dem die Teilliquidation verursachenden Arbeitgeber belastet.		
Ausserordentliche Aufwendungen		
Andere Aufwendungen, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ und quantitativ übersteigen, werden nach Vorankündigung in Rechnung gestellt mit einem Stundenansatz von	CHF	200

3. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkraftsetzung und Änderungen

- ¹ Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 31. Oktober 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.
- ² Änderungen sind der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen.